

§ 1 AV-HA

AV-HA - Ausübungsvorschriften Hörgeräteakustiker

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Betriebsstätten, die der Ausübung des gebundenen Gewerbes der Hörgeräteakustiker (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 28 GewO 1973) dienen, müssen einen Anpaßraum aufweisen.

In Kraft seit 01.03.1976 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at